

KT-Drucks. Nr. 201/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

01.10.2020

Geschäftsordnung des Kreistags - Änderung

Anlage: Geschäftsordnung_KT_2020

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

21.10.2020

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

16.11.2020

öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

III. Begründung

Die Geschäftsordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags vom 14.03.2016 (KT-Drucks. Nr. 023/2016) angepasst und ist am 15.03.2016 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Böblingens und die Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sind mit separater Vorlage (KT-DS 193/2020) zum Beschluss vorgeschlagen.

Weiter ist deshalb die Geschäftsordnung für den Kreistag Böblingen fortzuschreiben. Es wird die Aufnahme eines „§ 5a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ mit dem gleichen Wortlaut der neu aufzunehmenden Hauptsatzungsregelung vorgeschlagen. Ergänzend wird in der Geschäftsordnung festgehalten, dass Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nur in Abstimmung mit dem Ältestenrat einberufen werden sollen.

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 über den neu in § 32 Absatz 1 Satz 2 in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten Satz die Möglichkeit, über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung (neuer § 17) oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (neuer § 16) zu beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine entsprechende Regelung war bereits in der Vergangenheit in der Gemeindeordnung als Form der Beschlussfassung durch den Gemeinderat enthalten und wird durch die Änderung der Landkreisordnung nun auch für den Kreistag möglich und erleichtert eine Beteiligung der Gremien.

Diese Form der Beschlussfassung ist nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Solche liegen vor, wenn sie für den Landkreis und die Kreiseinwohner von unerheblicher Auswirkung sind und keiner mündlichen Erläuterung und Erörterung bedürfen. Nicht zu den Gegenständen einfacher Art zählen die in § 34 Absatz 2 LKrO aufgeführten Punkte, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen oder bei denen die Genehmigung oder Vorlage der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist. Zur Regelung der Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren wird die Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Böblingen durch Aufnahme des in der Anlage aufgenommenen Abschnitts (§§ 16, 17) empfohlen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine.



Roland Bernhard

